

Der Gengenbacher Stadtbrunnen und sein Ritter*

Eugen Hillenbrand

Wer auch immer nach Gengenbach kommt, – um den Ritter, der mitten auf dem Marktplatz des Städtchens steht, kommt keiner herum, ihn kann keiner übersehen. Seit 1582 behauptet er hier das Feld. Diese Zahl ist auf seinem Sockel eingemeißelt. Längst schon haben die Gengenbacher ihn zu ihrer Symbolfigur erhoben.¹

Zuletzt feierten sie 1982 seinen 400. Geburtstag mit einem prächtigen Ausstellungsspektakulum. Etwa fünfzig bildende Künstler huldigten ihm zu diesem Anlaß in phantasievoller Weise, witzig, verspielt, kritisch, nachdenklich.

Wir Historiker müssen uns diese Phantasie versagen, wenn wir uns auf ein Gespräch mit dem betagten Zeugen einer vergangenen Zeit einlassen



*Marktplatz Gengenbach
mit Ritter*

*Festvortrag zur Jahresversammlung des Historischen Vereins,
17. Okt. 1999 in Gengenbach

wollen. Aber es scheint mir eine lohnende Aufgabe des Historikers und eines Historischen Vereins zu sein, diese Geschichte nachzudenken und einsichtig zu machen. Ich will also Fragen an unsern Ritter stellen: Warum er einen so zentralen Platz im Gemeinwesen Gengenbach einnimmt? Wer ihm zu dieser bemerkenswerten Karriere verholfen hat? Welche Motive seine Sponsoren zu ihrer Aktion veranlaßt haben?

Zum 14. Januar **1581** notierte der Gengenbacher Stadtschreiber im *Contractenprotokollbuch*, das sich im Besitz des hiesigen Stadtarchivs befindet, mit wenigen Worten den Vertrag zwischen *einem Ehrsamen Rath allhie zu Gengenbach* und dem Straßburger Bildhauer Marx Sprenger.² Er sollte *einen Mann uff den Brunnen* stellen. Dafür verpflichtete sich der Rat zur Zahlung von 35 Pfund Straßburger Währung. Zwölf Pfund davon erhielt der Künstler schon gleich als Vorschuß. Bevor dieser *Verding* abgeschlossen wurde, hatte der Rat bereits andere vorbereitende Maßnahmen getroffen.

Er ließ ein Jahr zuvor, **1580**, den Stadtbrunnen komplett erneuern. Auch diese Maßnahme ist im *Contractenprotokollbuch* festgehalten: *Verding der Statt Gengenbach ires brunnen halber*.³

Es hat eine Ehrsamer Rath diser Statt Gengenbach Meister Hans Meyren den Steinmetzen von Lahr den Marcktbrunnen zu hauen, zu machen und ufzurichten nach volgender gestalt und maß verdingt (= unter Vertrag genommen):

Erstlich soll ein Ehrsamer Rath alle die stein, so zu gedachtem brunnen vonnöten sind, uf sein Costen brechen und hauen.

Alsdann soll der steinmetz dise sach laut einer visierung, so er übergeben, hauen und ufsetzen. Nämlich soll der brunnen oben acht kragstein haben und acht seitenstücker, und also in die achteck, als daß die ganz zarg innerhalb 14 werckschuh weit sey, sechs schuh tief.

Er soll auch den Stock bis zu dem mundstück hauen, also auch die aufrecht stehende Säule in der Mitte des Brunnentrogs, welche die Wasserleitung aufnahm und das Wasser über Mundstücke verteilte.

Auch der Lahrer Handwerker erhielt von der Stadt Gengenbach gleich einen Vorschuß in bar.

Damit der Brunnen seinen Zweck erfüllen konnte, schlossen Schultheiß, Meister und Rat am 14. Dezember **1579** eine *nachpürlich-gütliche, grundlegende und ewige Vereinigung und Vergleichung des Marcktbrunnens halber* mit der anderen großen Institution des Ortes, der alten Benediktinerabtei.⁴ Der Vertrag regelt die Nutzung und den Unterhalt der Wasserleitung, die zum Brunnen führt. Er nennt auch gleich den Zweck: Um künftigen Streit wegen des gemeinsam genutzten Marktbrunnens zu vermeiden. Zwei Ausfertigungen sind noch heute im Original erhalten: Das Exemplar des Klosters ist ungewöhnlich groß und feierlich gestaltet, das Exemplar der Stadt etwas kleiner und nicht so sorgfältig geschrieben. Die Urkunde wurde von

dem damaligen Abt des Klosters, Gisbert Agricola, ausgestellt. Auf ihn werde ich später noch genauer eingehen. Zunächst scheint mir nur bemerkenswert, daß der Abt acht Tage vor diesem Vertragsabschluß für die Stadt Gengenbach eine Schuldverschreibung über 1000 Pfund Straßburger Pfennige bei einem Straßburger Bürger übernahm.⁵ Hier waren offensichtlich gemeinsame Interessen im Spiel. Kloster und Stadt bildeten einen Wasser-verbund, der beiden das kostbare Naß aus dem nahen Hüttersbacher Wald sichern sollte.

Schon **1578** hatte der Rat die Leitungsrohre mit großen Kosten saniert. Etwa achthundert *Deuchel* wurden neu verlegt. Sie bestanden aus Föhrenstämmen, deren Kern durchgebohrt worden war. Die Lebensdauer dieses Materials war recht begrenzt, ganz besonders natürlich an den Verbindungsstellen zwischen den einzelnen Stücken, die in der Regel auf etwa drei Meter Länge zugeschnitten waren, also in großer Zahl gebraucht wurden.⁶

Für die Stadt hatte die Wasserleitung einen entscheidenden Nachteil: Sie durchquerte den engeren Klosterbezirk. Der Konflikt war programmiert. In dem umfassenden Vertrag von 1579 hatte man sich vorsorglich schon auf fünf Punkte geeinigt:

1. Die Abtei sicherte sich den ungehinderten Zulauf des Wassers bis in ihren Garten und von dort durch die Klosterküche in den Hof und den Kreuzgang.
2. Der Verteilerkasten, der im Klostergarten gebaut wurde, war nur mit zwei verschiedenen Schlüsseln zu öffnen. Den einen verwahrte das Kloster, den andern die Stadt. Beide Abnehmer konnten also nur gemeinsam etwas daran verändern.
3. Das Holz für Reparatur und Ergänzung der Leitungsröhren mußte das Kloster aus seinem Wald zur Verfügung stellen.
4. Die Zuteilung des Wassers an Stadt und Kloster sollte durch die Anzahl der Röhren im Verhältnis 2:1 geregelt werden.
5. Die Wartung oblag dem städtischen Werkmeister, der auch allein von der Kommune bezahlt wurde.⁷

So weit, so gut. Trotzdem beschwerten sich 15 Jahre später beide Vertragspartner. Das Kloster kritisierte den übermäßigen Holzschlag im Klosterwald, die Bürger beklagten den unerträglichen Wassermangel: *Nu haben eure gnaden im creutzgang ein brunnen mit vier röhren wie auch ein stock mit einem rohr. Sodann auch in der Cuch ein Casten mit einem rohr und hanen. Dagegen haben wir auf dem marckt ein brünnlein oder stock mit einem rohr. Das Kloster verbrauche nicht ein Drittel des Wassers, sondern die Hälfte, dieweil das wasser aus der gemeinen wasserstub viel mehr in denjenigen teuchel gezogen wird und seine lauff nimbt, in welchem vil und*



Ritterschild



Wappen von Abt Gisbert über dem Eingang zur Sakristei 1562

große rohr seindt als in dem andern teuchel, darin kleine oder nit so vil rohr und luffgeber stecken.

Der Streit um das frische Wasser aus dem Hüttersbacher Wald ging ins nächste Jahrhundert und reiht sich nahtlos in das Standardrepertoire der spätmittelalterlichen Geschichte Gengenbachs ein, in der Auseinandersetzungen zwischen der Mönchsgemeinschaft und der Bürgergemeinde zum kommunalen Alltag gehörten. Aber: In den Anfangsjahren unseres Ritters übten sich beide Parteien in konzertierter Aktion und demonstrierten Einigkeit: 1578 Neubau der Wasserleitung; 1579 Nutzungsvertrag dieser Einrichtung; 1580 Neubau des Marktbrunnens; 1581 Auftragsvergabe für den repräsentativen Brunnenstock; 1582 Krönung der neuen Brunnenanlage durch *den Mann uff dem brunnen*.

Seitdem schmückt dieser stattliche Herr in spanischer Ritterrüstung die Mittelsäule des Stadtbrunnens, wenn auch heute nur noch als Kopie; das Original steht wohlbehütet im Museum Haus Löwenberg. Ohne Zweifel stellt er mehr als nur ein Schmuckelement dar. In der Literatur wird er unterschiedlich gedeutet: Kaiser Karl V. (1558 gestorben, 1574 in dem von

seinem Sohn Philipp II. errichteten Escorial bestattet);⁸ oder: Kaiser Maximilian I. (Großvater Karls V., römisch-deutscher Kaiser 1508–1519);⁹ oder: Ein Reichsschultheiß (als Personifikation des Reichsrechts);¹⁰ oder: Eine „Rolandsgestalt“ (als Symbol städtischer Marktgerichtsbarkeit).¹¹ Alle Erklärungen stimmen darin überein, daß die Figur offizieller Bildträger ist und ein Programm verkörpert. Man wird sie wohl allgemein als „Wappener“ betrachten müssen, eben als geharnischten Wappenhalter, wie er im 16. Jahrhundert auf verschiedenen Marktplätzen aufgestellt wurde. Als Beispiele seien hier nur einige Brunnen erwähnt: Bretten (1555), Durlach (1567), Reutlingen (1570), Miltenberg (1570), Freiburg im Üchtl. (1580), Stein a. Rh. (1601).¹²

Bemerkenswert erscheint mir, daß der Gengenbacher Ritter in eine spanische Rüstung gesteckt wurde. Zu der Zeit, in der die Bürger dem Straßburger Bildhauer den Auftrag für den Mann auf dem Brunnen erteilten, stand an der Spitze des Reiches Kaiser **Rudolf II.** (1576–1612), dessen Erziehung außerordentlich stark vom spanischen Hofzeremoniell geprägt war. Er hatte schließlich fast ein ganzes Jahrzehnt dort gelebt, bevor er seinem Vater in der Königs- und Kaiserwürde nachfolgte. Es wäre deshalb nicht abwegig, in der vornehmen Ritterfigur eine Verbeugung gegenüber dem habsburgischen Herrscher zu sehen.

Der appellativische Charakter der Figur kommt vor allem in dem Wappenschild zum Ausdruck, auf den der Ritter seine linke Hand stützt. Die ursprüngliche Bedeutung des *wapen* als Abwehrwaffe hat sich schon seit dem 12. Jahrhundert verändert zum „Zeichen auf der Waffe“; es wandelte die zuerst kriegerische in eine rechtlich-repräsentative Funktion um. Und so hält der Ritter dem Betrachter den Adler als das Zeichen des Reiches entgegen. Dieser Adler trägt zusätzlich einen Herzschild mit dem Gangfisch als Zeichen der Stadt. 1505 hatte Kaiser Maximilian I. dieses Ensemble von Reichsadler und Stadtsymbol den Bürgern Gengenbachs offiziell verliehen.¹³

Es war gewiß kein Zufall, daß Kaiser Rudolf II. den Gengenbachern am 21. August 1582 eine feierliche Urkunde ausstellte und ihnen die alten Rechte und Freiheiten bestätigte.¹⁴ Als Vorlage diente ihm das Privileg Kaiser Karls V. von 1521, das wiederum eine Maximilian-Urkunde von 1496 wörtlich bestätigte.

Rudolfs II. Herrscherwahlspruch lautete: *Es leuchtet des Kaisers Gestirn – Fulget Caesaris astrum.* In diesem Glanze wollten sich auch die Bürger der Reichsstadt Gengenbach sonnen. Weithin sichtbar hält ihr spanischer Ritter mit der rechten Hand eine Urkundenrolle in die Höhe, das Dokument kaiserlicher Nähe und kaiserlichen Schutzes. Reichsadler und Kaiserprivileg öffnen den engen Raum des Kinzigaltstädtchens in die weiten Dimensionen der europäischen Geschichte. Der Kaiser war freilich auch weit weg. Rudolf II. hielt sich meist auf dem Prager Hradschin auf,

wohin er damals die gesamte Reichsverwaltung verlegte. Dort wurde er nach seinem Tode 1612 auch beigesetzt.

Die unmittelbare Herrschaft in der Ortenau übte ein anderer Habsburger aus, Erzherzog **Ferdinand von Tirol**, ein Onkel Rudolfs II.¹⁵ Ihm war 1564 durch einen Teilungsvertrag das Land Tirol mit seinen Vorlanden zugefallen. Bis dahin hatte er meist in Böhmen gelebt, seit 1557 in einer geheimgehaltenen, weil unebenbürtigen Ehe mit der schönen Augsburger Patriziertochter Philippe Welser. 1567 hielt er seinen feierlichen Einzug in der tirolischen Landeshauptstadt Innsbruck, von dort zog er über den Arlberg in die Vorlande, die aus zahlreichen, vielfach getrennten Gebietsteilen in Schwaben bis ins Elsaß hinein zusammengestückelt war.

Bevor Erzherzog Ferdinand zu Huldigungstagen nach Konstanz, Freiburg, Ensisheim und anderen vorderösterreichischen Zentralorten aufbrach, ließ er sich von einem habsburgischen Verwaltungsbeamten eine Beschreibung der Lande anfertigen, die fortan seiner Herrschaft unterstehen sollten. Der Text ist uns in einer Abschrift von 67 Seiten überliefert und befindet sich im Innsbrucker Landesarchiv. Es ist die erste umfassende Bestandsaufnahme der vorderösterreichischen Lande.¹⁶ In unserem Zusammenhang interessiert der Abschnitt über *die ganze landtvogtei Ortnaw, auch die herrschaft sambt dem schloß Ortenberg*. Die einleitende Information dämpft gleich die Erwartungen des neuen Landesherrn: *die gehören dem hochlöblichen haus Österreich mit eigentumblichen zue, sondern sind allein pfandstück vom Römischen Reich*.¹⁷

In knappster Form wird hier ein verfassungsrechtliches Problem dieses Raumes umrissen. Seit dem 13. Jahrhundert wurden die Reste des Reichsgutes im Oberrheingebiet organisatorisch in zwei größeren Verwaltungseinheiten zusammengefaßt, linksrheinisch in der Landvogtei Hagenau, rechtsrheinisch in der Landvogtei Ortenau. An deren Spitze stand jeweils ein Landvogt als königlicher Beamter. Er war in erster Linie zuständig für die königliche Gerichtsbarkeit und für den Einzug der Reichssteuern.

Im 14. und 15. Jahrhundert aber diente sein Amtsbezirk den deutschen Königen meist als finanzielle Manövriermasse und war ständig verpfändet.¹⁸ Pfandnehmer der Ortenau waren zuerst die benachbarten Markgrafen von Baden, ab 1351 der Bischof von Straßburg, der seit 1405 die Pfandschaft mit den Pfalzgrafen teilen mußte. Erst hundert Jahre später zog König Maximilian I. die pfalzgräfliche Hälfte als Kriegsentschädigung wieder ans Reich. Sein Enkel, Kaiser Ferdinand I., löste 1557 auch die bischöflich-straßburgische Hälfte ein. Die Rückkehr zum Reich währte aber gerade mal acht Jahre. Dann übertrug der Kaiser die Landvogtei wiederum seinem Hause, nämlich dem neuen Herrn der vorderösterreichischen Lande, Erzherzog Ferdinand.

Ihm erläuterte der vorhin erwähnte Informant noch genauer: *Zu gemelter landtvogtei Ortnaw gehören die drei stett Offenburg, Gengenbach und*

Zell am Harmersbach, auch das gotzhaus Gengenbach, die seind aber under dem Reich und allein mit gewissen punkten der landtvogtei zuegeton, weliche doch auch vast strittig sein. Zwar waren die drei genannten Städte Reichs-Städte und das Kloster ein Reichs-Kloster, aber der königliche Landvogt hatte ihre Sonderrechte zu respektieren. Umso energischer beharrten diese auf ihren Ansprüchen, als an der Spitze der Landvogtei nicht mehr ein Vertreter des Königs, sondern des habsburgischen Pfandnehmers agierte. Schon 1351, als Karl IV. die Ortenau dem Straßburger Bischof zum Pfand übertrug, schworen die drei Städte erstmals gemeinsam, dem Pfandherrn nur *gehorsam zu sin aller dienst und bett, die wir einem Römischen Reich schuldig seind zue thunon alls es von allter herkhomen ist.*¹⁹ Im Gegenzug bestätigte ihnen der Bischof, *alle ire reht, friheit und guot gewonheit stete ze habende also die zwelfe, die des alten Rates sint, erkennennt und sprechent uf ir eyde, als sy ez von alter her gehebt hant.*²⁰

Aus der gleichen Zeit, in der sich der habsburgische Regent über seine neuen Lande informieren ließ, dürfte wohl auch ein bisher nicht beachtetes Pergamentblatt im Generallandesarchiv stammen.²¹ Es listet in elf Paragraphen die Rechte der drei Ortenauer Städte auf, die von den Pfandherren und ihren Amtsleuten nicht verändert werden dürfen. Sie betreffen Steuer, Zoll, Münze, militärische Leistungen, Besatzung in der Stadt, Bürgeraufnahme u. ä.

Als 1567 Erzherzog Ferdinand II. die Herrschaft in den vorderösterreichischen Landen und darunter auch die Reichspfandschaft Ortenau übernahm, war er davon nicht sonderlich beeindruckt. Zunächst bediente er sich sogar des bisherigen kaiserlichen Landvogtes Georg Zorn von Bulach. Erst 1570 vergab er das Amt einem Adligen, dessen Familie lange schon Erfahrungen in habsburgischen Diensten gesammelt hatte, Ludwig von Schönau. Seit dem 14. Jahrhundert hatten die Herren von Schönau in den vier Waldstätten Rheinfelden, Laufenburg, Säckingen, Waldshut das Heft fest in der Hand.

Der neue habsburgische Beamte dachte nicht daran, den Ortenauer Reichsstädten die alten Rechte zu garantieren, zumal in dem Jahr seiner Amtsübernahme Erzherzog Ferdinand selbst eine bemerkenswerte politische Aktion begann. Der Habsburger legte nämlich 1570 dem Reichstag zu Speyer ein „*Memorial*“ vor, worin er die Verdienste seines Hauses in den höchsten Tönen pries.²² Es habe dem Reich in vielen Kriegszügen gegen die Schweizer, gegen Venedig und die Türken gedient. Deshalb sollten sich nun auch der Kaiser und die Kurfürsten erkenntlich zeigen und die Reichspfandschaften Schwaben, Hagenau und Ortenau in Reichs-Lehen umwandeln. Falls dem Antrag nicht stattgegeben werde, solle man seinem Hause die Pfandschaften wenigstens auf weitere 101 Jahre garantieren. Der Habsburger wollte die Ortenau nicht mehr in der Rechtsform eines Pfandes, sondern eines Lehens behalten. Und wenn schon Reichspfand, dann we-

nigstens unkündbar auf 101 Jahre. Das hieß im Klartext: Die Ortenau sollte habsburgisch werden. Nicht weniger als sechsmal beriet der Kurfürstenrat über dieses Gesuch, um es zuletzt an eine künftige Reichsversammlung weiterzureichen.

Sollte dieser Antrag bewilligt werden, drohte den Ortenauer Städten der Verlust ihrer Reichsunmittelbarkeit und stattdessen ihre Einbindung in die habsburgische Landesherrschaft. Um ihre Interessen wahren und durchsetzen zu können, schlossen sie sich zu einem „Verein“ zusammen. Die Gründungsurkunde von 1575 ist im Original nicht mehr vorhanden, aber sie wurde in eine spätere Urkunde wörtlich aufgenommen.²³ Darin erklären sie frei heraus, wovor sie sich schützen mußten: *wie wir solche Neuerung eingiengen oder einwilligten, daß wir damit und dadurch wiederumb mit der zeit oder nach und nach stillschweigend vom Heiligen Reiche an den Pfandherren kommen und uns selbst, auch unser ganze Posterität in ein ewige Servitut führen oder stecken würden.*

Dieser Satz ist nicht neu. Pikanterweise hat ihn bereits Maximilian I. 1504 in einer Urkunde für die Ortenauer Reichsstädte vorformuliert, damals freilich als großherziger königlicher Schützer der Städte gegen den Pfalzgrafen.²⁴ Nun, siebzig Jahre später, als Reichs- und Landesherrschaft in der Hand einer Familie waren, mißtrauten die Ortenauer Reichsstädte dem dynastischen Zusammenspiel der Habsburger und schlossen sich selbst zu einem „Verein“ zusammen. Sie fanden auch ein probates Mittel, um sich Gehör zu verschaffen: Steuerverweigerung.

Auf ihre Seite trat in dieser Sache ein Mann, mit dem die Bürger von Gengenbach meist ihre Not hatten: **Abt Gisbert Agricola**.²⁵ Er stammte aus Lothringen, war 1548 Mönch im Kloster Maursmünster geworden und schon wenige Jahre später Abt des Klosters Altdorf bei Molsheim. 1556 wählte ihn eine Versammlung elsässischer Äbte in Offenburg zum Klostervorsteher von Gengenbach. Üblicherweise steht dieses Wahlrecht dem Konvent selbst zu. Warum hier von oben eingegriffen wurde, erläutert das *Chronicon Alsatiæ* von 1592:²⁶ Bisher sei in Gengenbach keiner *zum Abt erwählet worden, er were dann vom Adel, dieweil es ein Closter, so dem Reich ohn mittel underworfen, also ohne Zwischeninstanz eines Landesherren*. Weiter heißt es über ihn: *Er hat das Closter, so zerfallen und zu scheitern gangen was, mit großen kosten wieder erbawet*. Diese letzte Information hat der Verfasser wohl einer Inschrift entnommen, die sich noch heute an der linken Chorwand des Klosters befindet; sie enthält das Chronogramm 1580. Über dem Eingang zur Sakristei ließ er sein einfaches Wappen, eine Rosette, anbringen.

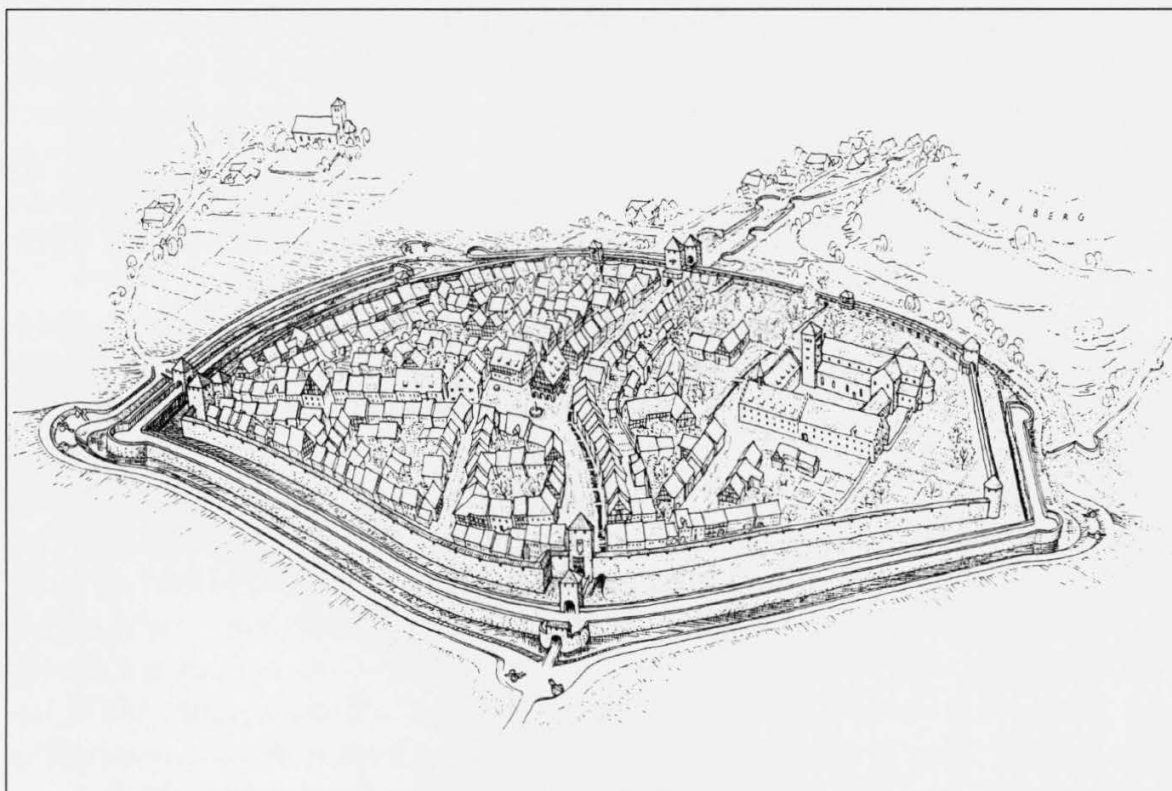
Er muß ein außerordentlich tatkräftiger Leiter seines Konventes gewesen sein. Noch im ersten Jahr seines Abbatiats belehnte er offiziell den Sohn des bisherigen Gengenbacher Schultheißen mit dem selben Amte.²⁷ Das war ein deutliches Signal an den Rat der Stadt, der seit den Reformati-

onswirren in den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts für sich selbst das Recht beanspruchte, den Stadtschultheißen zu ernennen und zu belehnen. Das Kloster aber hatte sich bereits im 14. Jahrhundert die Auswahl dieses höchsten städtischen Gerichtsbeamten durch eine kaiserliche Urkunde vorbehalten: *So het min herre der abbet und das gotzhus recht zu setzende einen schultheissen.*²⁸ Davon wollte Abt Gisbert nicht abrücken. Er setzte sich durch, wie in weiteren lokalen Konfliktpunkten dieser Art.

Andererseits besorgte er von allen drei deutschen Königen, deren Herrschaftsbeginn er während seines Abbatats erlebte, nicht nur die Bestätigung der Privilegien seines Klosters, sondern auch der reichsstädtischen Privilegien. Und seit 1567 können wir sein Ringen mit dem Landvogt der Ortenau um das alte Recht der Abtei verfolgen. Nach der Verpfändung der Reichslandvogtei an den Habsburger reagierte Abt Gisbert sofort. Er forderte von Kaiser Maximilian, daß jeder neue Landvogt den Mönchen geloben müsse, ihre Rechte zu achten und sie in deren Ausübung nicht zu behindern. Vogt und Untervogt sollten *das gottshaus Gengenbach im namen des Kaisers getreulich handhaben schützen und schirmen*, aber nicht bevormunden. Hier stimmten seine Interessen mit denen des Gengenbacher Stadtrates völlig überein. Und beide Seiten demonstrierten Einigkeit.

Noch zehn Jahre später gingen mehrere Schreiben zwischen dem Kaiserhof, der vorderösterreichischen Regierung in Ensisheim und dem Bischof von Straßburg hin und her betreffend *hinlegung der langwürigen spenn zwischen ir fürstlichen Durchlaucht Ortenawischen Ambtleuten und den drei stätten in der landvogtey, auch dem herrn Prelaten zu Gengenbach*. 1576 machte man das in verfahrenen Situationen Übliche: Man richtete eine Kommission ein. Ihr sollte auch der Straßburger Oberhirte angehören, um endlich die *spenn und irrungen* gütlich beizulegen. Der freilich benutzte ein ebenso geläufiges Ritual: Er bedauerte außerordentlich, wegen anderweitiger Verpflichtungen *in dieser sachen wenig fruchtperlich ußrichten zu können*.

In Straßburg war man mittlerweile vorsichtig geworden.²⁹ Denn im gleichen Monat, in dem Erzherzog Ferdinand dem Speyrer Reichstag 1570 sein *Memorial* über die habsburgischen Pfandschaften vorlegte, schrieb er auch an Bischof Johann einen Brief und forderte ihn auf, in allen Stiftern und Klöstern, deren Landesfürst, Kastvogt und Schirmherr er, der Erzherzog sei, eine Visitation nach den Vorschriften des 1563 beendeten Konzils von Trient durchzuführen. Der Habsburger präsentierte sich als entschlossener Vorkämpfer der Gegenreformation. Am bischöflichen Hof erkannte man aber auch die Kehrseite der Medaille: Diese Aufgabe konnte nicht Sache eines Landesherrn, sondern nur der Kirche selbst sein. Ferdinand sah das anders. Er benannte dem Straßburger Bischof gleich die Personen, die für das Visitationsamt in Frage kämen: *in spiritualibus* (in geistlichen Dingen) die Äbte von St. Blasien und Gengenbach, *in temporalibus* (in weltli-



Gengenbach. Von Süden nach Norden gesehen. Die mittelalterliche Stadt mit allen Befestigungsanlagen in ihrer letzten Phase, etwa Mitte 16. Jh.

chen Dingen) zwei vorderösterreichische Beamte. Die Reaktion am bischöflichen Hof in Straßburg entsprach genau der des Speyrer Reichstags: Großes Schweigen.

Man kann wohl annehmen, daß dahinter vor allem der Gengenbacher Abt stand. Sein Kloster hatte als einziges in der Ortenau den alten Rechtsstatus der Reichsabtei behauptet. Schuttern mußte sich bereits 1522 dem Schutz und Schirm des Hauses Österreich unterstellen und sich verpflichten, dieselben Leistungen zu erbringen wie die anderen habsburgischen Klöster auch. In dieser Pflicht stand der Abt von St. Blasien schon seit 1254, also weit über 300 Jahre. Während dieser Zeit bemühte sich das Kloster immer wieder, wenn auch vergeblich, seine Reichsunmittelbarkeit zurückzugewinnen. Es blieb bis zum Ende des Alten Reiches ein landständisch-vorderösterreichisches Kloster. Dafür förderte Erzherzog Ferdinand St. Blasien als Zentrum der gegenreformatorischen Bewegung, die ja zugleich seine eigene Landesherrschaft stabilisierte. Auf seine Initiative hin wurden fünf St. Blasianer Mönche als Äbte in andere Klöster abgegeben. Zusammen mit dem rührigen Abt des Schwarzwaldklosters, das ja zum Bistum Konstanz gehörte, sollte Abt Gisbert von Gengenbach die Stifter und Klöster des Bistums Straßburg visitieren.³⁰ Nein, diesen Auftrag lehn-

te er ab. Stattdessen übernahm er zusätzlich die Leitung des alten elsässischen Reichsklosters Maursmünster.

Im Frühjahr 1573 startete der Habsburger einen neuen Versuch. Mit einer feierlichen Urkunde ernannte er den Gengenbacher Abt zu seinem Fürstlichen Rat. Fortan solle dieser *unsern nutzen und frumben fürderen schaden und nachtheil nach seinem pesten vermögen und verstandt wenden und verhindern und sust alles ander thun und handeln, das ein getrewer Rath seinem Herrn zu thun schuldig und pflichtig ist.*³¹ Die Urkunde gilt als Beleg für eine enge Zusammenarbeit zwischen Erzherzog und Abt. Aber ich kenne keine einzige Aktion, die bestätigt, daß der Abt sich in die Pflicht des Landesherrn nehmen ließ. Es spricht sogar alles dafür, daß Gisbert diese Berufung ablehnte. Jedenfalls erhielt er acht Jahre später noch einmal eine Ernennungsurkunde.³²

Statt in habsburgischem Dienst aktiv zu werden, agierte er am bischöflich-straßburgischen Hof gegen die neue Politik. Dem Visitationsauftrag wollte er sich entziehen mit dem Hinweis auf Arbeitsüberlastung. Er habe zwei Klöster zu verwalten, die eine längere Abwesenheit nicht zuließen. Außerdem sollten die österreichischen Vertreter eine klare Antwort geben, in welchen Klöstern die Visitation vorgesehen war, in den habsburgischen oder auch dort, wo der Habsburger nur die Schirmfunktion wahrnimmt. Erst nach dreijährigem Zögern hatte man sich auf eine Reform-Kommission geeinigt. Von den ursprünglich vorgesehenen Mitgliedern war nur noch einer dabei: Gisbert, Abt von Gengenbach und Maursmünster. Der Abt von St. Blasien blieb draußen, und an die Stelle der habsburgischen Verwaltungsbeamten wurden vier Vertreter des Straßburger Klerus berufen. Deutlicher konnte die Abgrenzung gegen eine Kirchenpolitik im Dienste der Habsburger nicht ausfallen.

Zur gleichen Zeit bemühte sich Gisbert um die Aufnahme in das schwäbische Reichsprälaten-Kollegium, wenn auch ohne Erfolg, weil ihm die Kosten zu hoch schienen.³³ Auf der politischen Ebene suchte er in der Ortenau den Ausgleich zwischen den Landvögten und den Reichsstädten. Er erreichte das Junktim: Zahlung der Reichssteuer nach Ortenberg, aber nur *wie es bey den vorgewesnen Landvögthen, und sonderlich Pfalz und Straßburg, herkommen und gehalten worden.*³⁴ Genau diesem Ziel diente der „Vereinsbrief“ der Städte von 1575. Gengenbach und Zell bezahlten wieder ordnungsgemäß ihre Steuern. Kaiser Rudolf II. von Habsburg bestätigte 1582 den Bürgern alle Privilegien, *so sy von weilandt den vormelnten unsern vorfarn Römischen Kaisern und Künigen und dem Heiligen Reich redlich erlangt und bißher in Posseß und geprauch gewesen und noch sein.*³⁵

Auch die Offenburger erhielten diese Urkunde. Aber hier war der Kaiser etwas voreilig. Denn einen Monat später mußte er den drei Städten einen geharnischten Brief schreiben: Gengenbach und Zell hätten die Zah-

lung der Reichssteuer *bewilligt und erledigt*, und zwar durch Vermittlung des Prälaten zu Gengenbach, jetzt aber würden sie die Zahlung wieder verweigern, *ausgerechnet auf deren von Offenburg bereden . . . Dessen wir dann nit unbilllich ein ungnädiges mißvallen tragen.*³⁶

Genau in dieser Zeit hoben die Gengenbacher ihren spanischen Ritter auf die Brunnensäule im Zentrum der Stadt. Stolz hält seine Rechte eine Urkunde in die Höhe, und seine Linke wendet den Wappenschild in die Richtung des Tores, durch das jeder, der von Ortenberg, dem Sitz der Landvogtei, herkommt, die Stadt betritt.

Den alten Niklasturm neben diesem Tor erhöhten die Räte im gleichen Jahr durch einen zweigeschossigen Achteckbau. Die Kunsthistoriker schreiben die reiche architektonische Gestaltung der Balustrade dem Meister des Marktbrunnens zu. Die der Straße zugewandte Seite ließen die Gengenbacher mit einem Doppelwappen verzieren. Es zeigt rechts den Reichsadler und links den Gangfisch. Darüber meißelte ein Steinmetz den folgenden Zweizeiler:

*Wol der stat die Gott vor Augen hat und auf ihn baut,
die wird nimer mer beraubt. Anno 1582. Jar.*

Bis 1701, also mehr als die geforderten 101 Jahre, blieb die Landvogtei Ortenau habsburgisch. Im Mai jenes Jahres übertrug Kaiser Leopold I. Landvogtei und Reichsstädte dem badischen Markgrafen Ludwig Wilhelm (dem „Türkenlouis“) als Lehen. In seiner Resolution erklärt er, es falle ihm schwer, *ein so namhaftes Teil von des Erzhaus uraltem Patrimonio herauszugeben.*³⁷ Diese Aussage ist sachlich falsch und reine Propaganda. Sie beweist aber, wie attraktiv dieser Raum für das Haus Habsburg war. Deshalb ging die Ortenau auch gleich nach dem Aussterben dieser badischen Linie 1771 wieder in den Besitz des Erzhauses über und blieb bis zum Ende des Alten Reiches 1803 habsburgisch. Trotz allem: Die Stadt Gengenbach blieb Reichs-Stadt, das Kloster Reichs-Kloster, ebenfalls bis 1803.

Der Ritter im Schnittpunkt der Hauptachsen dieser Stadt erzählt die Geschichte einer Selbstbehauptung im Spannungsfeld zwischen dynastischen Interessen und Reichsinteressen. Er erinnert an ein kompliziertes Geflecht der verschiedensten Rechtsansprüche, vertreten durch Kaiser, Landesherrn, Reichsabt und Reichsstadt. Er erinnert an ein System komplementärer Staatlichkeit, das schon im 16. Jahrhundert als „deutsche Libertät“ gekennzeichnet wurde.

Als 1848 die revolutionäre Bewegung auch das mittlerweile wieder badische Städtchen Gengenbach überrollte, stülpten einige Aufrührer dem Ritter einen Hecker-Hut über den Helm und verdeckten seinen Harnisch mit der Hecker-Bluse. An den Röhren befestigten sie eine Schrifttafel mit dem Zweizeiler:

*lieber alter Ritter, reiß ab das Klump an dir
und steig vom Brunnen nieder, bis ander Zeit ist hier.*

Der liebe alte Ritter steht heute noch aufrecht da, in spanischer Rüstung, mit Reichswappen und Kaiserurkunde, und erzählt Geschichte.

Unter seinen Füßen sprudelt das Wasser aus den vier Röhren des Brunnenstocks wie vor vierhundert Jahren, jetzt aber nur noch für die Bürger.

Anmerkungen

- 1 Roschach, J.: Unser Ritter auf dem Röhrenbrunnen. In: Gengenbacher Blätter 1976, 4–15; – Der Ritter. Ein Ausstellungsspektakulum. Hrsg. v. Städt. Museum Haus Löwenberg, 1982
- 2 Stadtarchiv Gengenbach, Contractenprotokoll 1577–1588, fol. 64 r.
- 3 Ebd. fol. 27 r.
- 4 Generallandesarchiv Karlsruhe 30/52: 1579, Dez. 14 und ebd. 30/21: 1579, Dez. 14
- 5 Ebd. 30/94: 1579, Dez. 7; dazu auch Hitzfeld, K.: Der Haushalt der Abteiherrschaft Gengenbach. In: Die Ortenau 44, 1964, 176
- 6 Grewe, K.: Wasserversorgung und -entsorgung im Mittelalter. Ein technikgeschichtlicher Überblick. In: Die Wasserversorgung im Mittelalter, Mainz, 1991 (Geschichte der Wasserversorgung, 4); – Rautenberg, A.: Mittelalterliche Brunnen in Deutschland. Diss. Freiburg 1965; – Schmidt, W.: Brunnen und Gemeinschaften im Mittelalter. In: Hist. Zeitschr. 267, 1998, 561–586
- 7 Das Stadtbuch von Gengenbach beschreibt die Aufgaben des Werkmeisters, der als Zimmermann oder Maurer ausgebildet war, folgendermaßen: Er soll *der statt gebeuw, der brucken, deß teichs und der mülen zu allen und yeden zweiten warnemen, wo vhel bresten oder mangel daran wer, eim ersamen rat anzeigen, deßgleichen anderer der statt gebeuw auch treuwlich versorgen . . .* Weistümer der Ortenau, hrsg. v. K. Walter, o. J., 58. Von der Instandhaltung der Wasserrohre und Brunnen ist nicht eigens die Rede. Zum ersten Mal ist zu 1613 eine Sondervergütung für den Werkmeister eingetragen *wegen zusehens der pronnen, ebd. 59*
- 8 Kuner, M.: Die Verfassung und Verwaltung der Reichsstadt Gengenbach, 1939, 171: *Das Antlitz schaut dem Adlerwirtshause, dem ehemaligen Sitz der Zünfte, entgegen, um anzudeuten, daß Karl V. die Zunftrechte der Stadt mehrte.* – J. Roschach (wie Anm. 1) schließt sich Kuners Deutung an
- 9 Sutter, O. E., Wohleb, L.: Gengenbach. Ein Führer durch die ehemalige freie Reichsstadt, 1951
- 10 Glatz, A.: Die freie Reichsstadt und ihre Bürger. In: Gengenbach. Vergangenheit und Gegenwart, hrsg. v. P. Schaaf, 1960, Abb. 19
- 11 Hitzfeld, K.: Geschichte der Abtei und der Stadt Gengenbach bis 1803. In: Gengenbach (wie Anm. 10), 85
- 12 Heubach, A.: Monumentalbrunnen, 1903; – E. Wagner: Die Statue des Markgrafen Karls II. von Baden in Durlach im Zusammenhang mit süddeutschen Brunnenfiguren. In: ZGO NF 17, 1902, 123–141; – C. Schubert: Die Brunnen in der Schweiz. Denkmäler der Kunst- und Kulturgeschichte, 1885

- 13 GLA Karlsruhe, Kaiserurk. Nr. 1099: 1505 März 28, Straßburg
- 14 GLA Karlsruhe 30/33: 1582, August 21, Augsburg
- 15 Hirn, J.: Erzherzog Ferdinand II., 2 Bde, 1885–1887
- 16 Stolz, O.: Geschichtliche Beschreibung der ober- und vorderösterreichischen Lande, 1943
- 17 Ebd., 155
- 18 Landwehr, G.: Die Verpfändung der deutschen Reichsstädte im Mittelalter, 1967 (Forschungen zur deutschen Rechtsgesch., 5), zur Ortenau, 427 f.; – ders: Die Bedeutung der Reichs- und Territorialpfandschaften für den Aufbau des pfälzischen Territoriums. In: Mitt. d. Histor. Vereins d. Pfalz 66, 1968, 155–196; – O. Kähni: Die Landvogtei Ortenau. In: Vorderösterreich. Eine geschichtliche Landeskunde, hrsg. v. F. Metz, 1967, 491–503
- 19 GLA Karlsruhe, 67/630, fol. 1–4: 1351, Juni 29: *Der erste Schwörbrieff der dreyer stett dem Stiff Straßburg*
- 20 GLA Karlsruhe 30/27: 1351, Juni 30
- 21 GLA Karlsruhe 30/5 (16. Jh.): *Diß nachgeschriben ist der dryer Stett Offenburg Gengenbach und Zell alt harkomen ir pfantherren und amptlüt berüerende*
- 22 Der Reichstag zu Speyer 1570, bearb. v. M. Lanzinner, Bd. II 1988 (RTA, Reichsversammlungen 1556–1662), Nr. 499, 1076 f.
- 23 GLA Karlsruhe 30/1: 1773, November 17; darin ist als erste die Bündnisurkunde von 1575 inseriert
- 24 Walter, K.: Beiträge zu einer Geschichte der Stadt Offenburg. 1. Heft: Geschichtliche Einleitung „Ortenau und Offenburg“. Die Privilegien und Rechte der Stadt Offenburg 1314–1790, 46 ff., Nr. 18: 1504, Mai 15, Augsburg
- 25 Über ihn zuletzt M. Thomann in: Nouvelle dictionnaire der biographie alsacienne, Nr. 13, 1989, 1195 f.
- 26 Hertzogen, Bernhart: Chronicon Alsatie, Straßburg, 1592, Buch III, 31
- 27 GLA Karlsruhe 30/72: 1557, März 8, Gengenbach
- 28 Kaiser Ludwig d. Bayer, 1231, März, 15: Th. E. Mommsen: Die Landvogtei Ortenau und das Kloster Gengenbach unter Kaiser Ludwig dem Bayern. In: ZGO NF 49, 1936, 165–213, hier 195
- 29 Hahn, K.: Visitationen und Visitationsberichte aus dem Bistum Strassburg in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. In: ZGO NF 26, 1911, 204–249, 501–543, 573–598
- 30 GLA Karlsruhe: 202/289
- 31 GLA Karlsruhe: 1573, Mai, 16 und ebd. 202/39
- 32 Hitzfeld, K.: (wie Anm. 11), 175
- 33 Reden-Dohna, A. v.: Kloster Gengenbach und das Reich. ZGO 133, 1985, 157–178, hier 158
- 34 GLA Karlsruhe 119/1111, f. 114 r.v.: Brief Kaiser Rudolfs an die Reichsstädte der Ortenau, 1582, September 30, Augsburg
- 35 GLA Karlsruhe 30/33: Urkunde Kaiser Rudolfs II. für Stadt Gengenbach, 1582, August 21, Augsburg
- 36 Wie Anm. 34
- 37 Kähni, O.: (wie Anm. 18), 495